

**Hauptsatzung
der Gemeinde Dreggers, Kreis Segeberg
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dreggers erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel in der Form des kleinen Landessiegels mit der Inschrift „Gemeinde Dreggers, Kreis Segeberg“.
- (2) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

**§ 2
Einberufung der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindebürgerinnen/-bürger es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Einladung zu den Gemeindeversammlungen ist jedem Haushalt in der Gemeinde Dreggers zuzustellen.
- (2) Die letzte Sitzung der Gemeindeversammlung im Jahr findet zugleich als Einwohnerversammlung gemäß § 16 b der Gemeindeordnung statt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Bürgerinnen/Bürger anwesend sind. Für die Wahl des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 10 Bürgerinnen/Bürgern erforderlich.

**§ 3
Aufgaben der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 4
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindeversammlung wird von dieser für die Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) gewählt.

- (2) Für die Wahl bzw. für das Wahlverfahren gelten §§ 33 Abs. 3 und 52 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend, wobei anstelle der absoluten Mehrheit nach § 52 Abs. 1, Sätze 2 und 5 die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger nach § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung tritt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verfügt für die Wahlzeit nach Abs. 1 über 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter, welche sie/ihn im Verhinderungsfall vertreten. Für ihre Wahl durch die Gemeindeversammlung gilt § 40 Abs. 3 GO.
- (4) Für die Abberufung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt § 40 a GO, wobei für die Abberufung nach § 40 a Abs. 2 GO die 2/3-Mehrheit der Gemeindegewählten/Bürger nach § 2 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung tritt.
- (5) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500 EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 250 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 100 EUR und die Gesamtbelastung 500 EUR nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500 EUR nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 500 EUR nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500 EUR,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500 EUR,
 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,

13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 50 EUR nicht überschritten wird,
15. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindeversammlung
Aufgabengebiet:	Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern und Abgaben

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindeversammlung
Aufgabengebiet:	Bau- und Wegeangelegenheiten

c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindeversammlung
Aufgabengebiet:	Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Für die Wahlzeit der Ausschüsse gilt § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse erfolgen in derselben Sitzung der Gemeindeversammlung, in der auch die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt wird.
- (3) Für das Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse gilt das Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO.

- (4) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend § 39 GO abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 3,-- EUR.
- (3) Mitgliedern der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 11,-- EUR.
- (4) Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,-- EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (5) Mitgliedern der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Das gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 3 oder eine Entschädigung nach Abs. 4 gewährt wird.
- (6) Mitgliedern der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse und den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der

Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe ebenfalls nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Segeberg-Land veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Uns Dörper", erscheint 14-tägig und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Segeberg-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Auf Antrag wird jedem Einwohner das Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Zustellgebühren postalisch übersandt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Einwohnerversammlungen werden in der Form des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung ist am 07.04.2003 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 08.08.2013 in Kraft getreten.